

BEGRÜNDUNG

Stand: 04.10.2019 Änderungsbeschluss GVV

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 13

GEMEINDE BEURON

IM GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND

SIGMARINGEN

Änderung der Parkfläche in eine „Fläche für Landwirtschaft“
in Beuron, Gemarkung Beuron

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 13

GEMEINDE BEURON

IM GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND

SIGMARINGEN

Auftraggeber und Verfasser:
Gemeinde Beuron
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Osmakowski-Miller

Kirchstraße 18
88631 Beuron

Tel.: 07579/9210-15
Fax: 07579/9210-25
E-Mail: buergermeister@beuron.de

Bearbeiter:
Bürgermeister Osmakowski-Miller

Bearbeitungsstand:
04.10.2019
(Änderungsbeschluss GVV)

Bürgermeister Osmakowski-Miller

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis

1.	Verfahrensvermerke	4
2.	Einleitung	5
2.1.	Anlass und Aufgabenstellung	5
2.2.	Rechtsgrundlagen	5
2.3.	Planungsablauf und Verfahren	6
2.4.	Räumlicher Geltungsbereich	6
2.5.	Planwerk / Grundlage	6
3.	Erfordernis und Zielsetzung der Änderung Nr. 13	7
3.1.	Landes- und Regionalplanerische Vorgaben und Ziele	7
3.2.	Städtebauliche Rahmenbedingungen / Zielsetzung (Erläuterungen der Änderung)	7

1. Verfahrensvermerke

Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 13	
Öffentliche Bekanntmachung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 13	
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	vom: bis:
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	vom: bis:
Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 ff. i.V.m. § 4a ff. BauGB	
Öffentliche Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 ff. BauGB i.V.m. § 4a ff. BauGB	vom
Feststellungsbeschluss durch den Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen	
Genehmigung durch das Landratsamt Sigmaringen. Das Genehmigungsverfahren wurde durch das Landratsamt Sigmaringen mit Erlass abgeschlossen (§6 Abs.1 BauGB i.V.m. §2Abs.4 BauGB)	Erlass vom
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung vom im Mitteilungsblatt ist die Flächennutzungsplanänderung Nr. 13 des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen für die Gemarkung Beuron rechtswirksam geworden.	

2. Einleitung

2.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen umfasst die Stadt Sigmaringen und die Gemeinden Beuron, Bingen, Inzigkofen, Sigmaringendorf und Krauchenwies mit ihren jeweiligen Ortsteilen. Der Gemeindeverwaltungsverband verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan vom Stand 2005. Für diesen Flächennutzungsplan wurden bereits mehrere Änderungsverfahren für Teilbereiche eingeleitet und genehmigt.

Die für die Gemarkung von Beuron im rechtswirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen müssen aus gegebenen Gründen angepasst werden zur Weiterentwicklung der Gemeinde im Bereich des naturnahen Tourismus. Anlass der Planung ist ein Bauvorhaben zur Aufstellung von 8 Schlaffässern, Sanitärgebäude und Gemeinschaftsraum sowie 2 Fahrradstellplätze je Schlaffass. Der Flächennutzungsplan weist für das Baugrundstück eine konkrete städtebauliche Entwicklungsvorstellung als Parkplatz aus. Das Bauvorhaben entspricht dieser Entwicklungsvorstellung nicht. Trotzdem wurde das Bauvorhaben bereits vom Landratsamt Sigmaringen genehmigt. Im Nachgang soll nun der Flächennutzungsplan angepasst werden. Die Parkplatzfläche soll nun allgemein als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen werden; eine Standortzuweisung für konkrete städtebauliche Entwicklungsvorstellungen ist nicht mehr beabsichtigt.

2.2. Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe des Flächennutzungsplanes die bauliche und sonstige Nutzung in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinde hat die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan regelt § 5 BauGB.

Rechtsgrundlagen für den Flächennutzungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg Gesetz in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 612) m. W. v. 01.01.2018

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65)

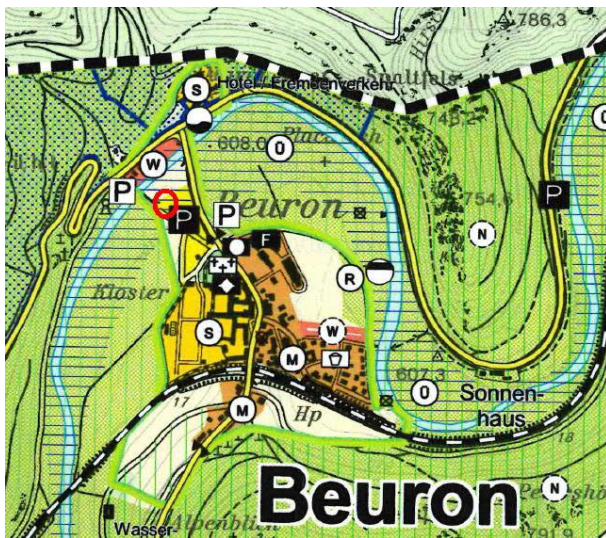
2.3. Planungsablauf und Verfahren

Auf der Grundlage des genehmigten Flächennutzungsplanes von 2005 wird durch Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes das Änderungsverfahren Nr. 13 eingeleitet.

Der Textteil + Planteil des genehmigten Flächennutzungsplanes von 2005 ist Grundlage und wird dem Änderungsverfahren Nr. 13 für die Gemeinde Beuron zugrunde gelegt.

2.4. Räumlicher Geltungsbereich

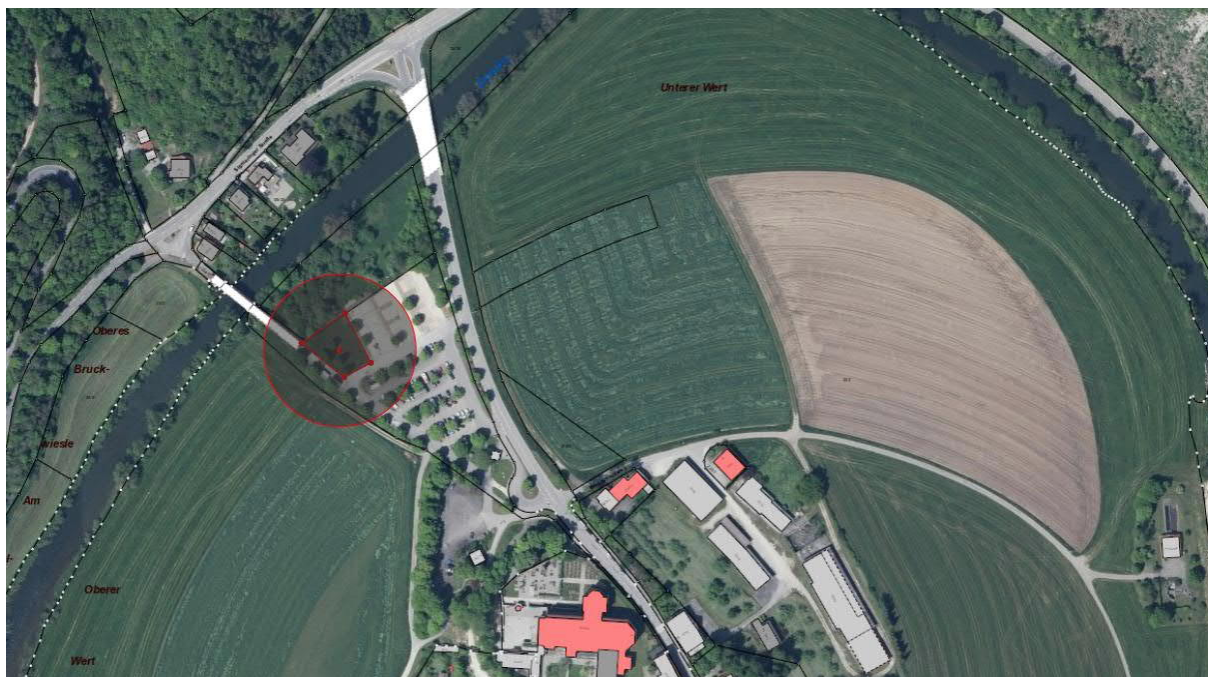
Das Änderungsverfahren Nr. 13 für den Flächennutzungsplan wird nur gezielt, bezogen auf den betroffenen Änderungsbereich der Gemeinde Beuron, bearbeitet. Die Änderung umfasst nur den in der nachfolgenden Übersicht entsprechend dargestellten Teilbereich.



2.5. Planwerk / Grundlage

Der genehmigte Flächennutzungsplan besteht aus einem Plan im Maßstab 1 : 15.000 sowie dem Erläuterungsbericht.

Der bearbeitete Teilbereich ist als Ausschnittsplan dargestellt.



3. Erfordernis und Zielsetzung der Änderung Nr. 13

3.1. Landes- und Regionalplanerische Vorgaben und Ziele

Die Stadt Sigmaringen und die Gemeinden Beuron, Bingen, Inzigkofen, Sigmaringendorf und Krauchenwies bilden gemeinsam den Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen. Sie liegen im zentralen Bereich des Landkreises Sigmaringen und gehören dem Regierungsbezirk Tübingen an. Der Landkreis Sigmaringen bildet zusammen mit dem Bodenseekreis und dem Landkreis Ravensburg die Region Bodensee-Oberschwaben.

Die Parkplatzfläche liegt nach Plansatz 3.3.2 des rechtskräftigen Regionalplans aus dem Jahr 1996 in einem „schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“. Für diesen gelten u.a. folgende Ziele:

„Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung grundsätzlich freizuhalten [...]. Hiervon unberührt bleiben Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, standortgebundenen Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft [...], sofern diese in Art, Umfang und Intensität mit den Zielen des Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes vereinbar sind.“

Diesem Ziel entspricht die geplante allgemeine Zuweisung der Fläche an die Land- und Forstwirtschaft.

3.2. Städtebauliche Rahmenbedingungen / Zielsetzung (Erläuterungen der Änderung)

Die Parkplatzfläche soll im nordwestlichen Teil des Parkplatzes im markierten Bereich als eine land- und forstwirtschaftliche Fläche ausgewiesen werden.

Begründung:

Im Sinne der Zielsetzung des Landesentwicklungsplans (LEP) sollen dessen Ziele an diesem Standort weiterentwickelt werden. Im Rahmen der Standortanalyse wurde der Standort bzw. das Plangebiet als geeignet für die Errichtung von Übernachtungsfässern befunden. Bezüglich des Verkehrs sind aufgrund der günstigen Anbindung keine negativen Belastungen sowohl für den Ort Beuron wie auch die Gesamtgemeinde zu befürchten. Die Übernachtungsfässer werden unmittelbar über den Donauradweg angefahren. Durch den Bau der Übernachtungsfässer werden keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete in Anspruch genommen. Die Planung ist mit dem Landratsamt Sigmaringen abgestimmt. Die Fläche ist im Eigentum der Gemeinde, womit die Umsetzung nach Abschluss des Verfahrens gesichert ist. Durch die Übernachtungsfässer wird das touristische Angebot der Gemeinde verbessert. Die Erholungsfunktion im Raum wird nicht beeinträchtigt.

Die Art der Nutzung im Geltungsbereich als land- und forstwirtschaftliche Fläche steht dem bereits ausgeführten Bauvorhaben nicht entgegen. Sonstigen Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB können nur hinreichend konkrete, standortbezogene Aussagen im Flächennutzungsplan entgegengehalten werden. Allgemeine Gebietsausweisungen an die Land- und Forstwirtschaft stehen einem Bauvorhaben nicht entgegen, weil sie dem Außenbereich nur die Funktion zuweisen, die ihm nach § 35 BauGB ohnehin zukommt. Daher wird bewusst nur eine allgemeine Zuweisung vorgenommen.

Die Ausweisung einer konkreten städtebaulichen Zielvorstellung als touristische Fläche ist nicht möglich, weil diese Darstellung dem Regionalplan widersprechen würde. Nach dem Regionalplan ist nur eine naturbezogene Erholungsnutzung zulässig, die in ihrer Art, Umfang und Intensität den Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz nicht stört (s.o.). Daher würde eine qualifizierte und konkrete Standortzuweisung an den Tourismus dazu führen, dass auf der Fläche eine exzessive touristische Nutzung zulässig wäre, die im schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege gerade ausgeschlossen ist, weil dort nur eine schonende Erholungsnutzung stattfinden soll. Daher ist die Änderung in „Fläche für Landwirtschaft“ für die konkrete Situation sachgerecht und notwendig.